

Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten

Die Kommunikationsgewerkschaft



Büro des Bundesgeschäftsführers

Bundesministerium
Öffentlicher Dienst und Sport
BMÖDS-III/A/1
(Allgemeines Dienst- und Besoldungs-
Recht und Koordination Dienstrecht)
Hohenstaufenfasse 3
1010 Wien

Wien, 17. April 2019
WSt/Lb ZS 792/19

Stellungnahme der GPF zur Dienstrechtsnovelle 2019 **Geschäftszahl: BMÖDS-920.196/0001-III/A/1/2019**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die GPF dankt für die Übermittlung und nimmt zu der seitens der Bundesregierung geplanten Änderung des Disziplinarrechts wie folgt Stellung.

Die Erfahrung zeigt, dass die Anforderungen in den genannten Unternehmen mit jenen im Öffentlichen Dienst nicht vergleichbar sind. Die genannten Unternehmen sind voll dem Wettbewerb ausgesetzt, wodurch sich besondere Anforderungen und Herausforderungen für die Beschäftigten insbesondere auch für die Beamtinnen und Beamten in diesen Betrieben ergeben. Diesem Umstand trägt der Gesetzgeber insofern Rechnung als gemäß Poststrukturgesetz § 17a Abs 9 für die nach § 17 Abs 1a zugewiesenen Beamten auch betriebliche Interessen (betriebliche Gründe) als dienstliche Interessen gelten.

Gemäß Poststrukturgesetz § 17 Abs 9 sind für die einem Unternehmen nach Abs 1a Z 1 bis 3 zugewiesenen Beamten jeweils eigene Disziplinarsenate einzurichten, deren Mitglieder den Unternehmen nach Absatz 1a zugewiesene Beamte sein müssen. Ferner sind vom jeweiligen Vorstand der Unternehmen rechtskundige Beamte zu Disziplinaranwälten zu bestellen, die in den Verwendungsgruppen PT 1 oder PT 2 ernannt sind. Gleiches gilt für die übrigen Senatsmitglieder.

Aus den genannten Gründen lehnen wir eine Änderung der bestehenden Rechtslage im Disziplinarrecht für die ausgegliederten Unternehmen Post AG, A1 Telekom Austria AG und die ÖBB Postbus GmbH ab. Stattdessen fordern wir die bisherige Rechtslage beizubehalten und das Weiterbestehen der bisher bei den genannten Unternehmen eingerichteten Disziplinarkommissionen sicherzustellen.

Mit gewerkschaftlichen Grüßen
für die
GPF

Wolfgang Strauhs
Bundesgeschäftsführer

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1
Telefon: (1)534 44 49030
Telefax: (1)534 44 49900

Internet: www.gpf.at
Email: gpf@gpf.at

ZVR-Nr. 576 439 352
UID-Nr.: 16273100

DVR-Nr.:000 3506

R:\ZS\STELL\STN 2. Dienstrechtsnovelle 2019.docx